VERORDNUNG (EWG) Nr. 2381/69 DER KOMMISSION

vom 28. November 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 über Maßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 der Kommission vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Sektor Rindfleisch infolge der Abwertung des französischen Franken (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/69 (3), wurden die Beträge der Subventionen, die bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und aus dritten Ländern in Frankreich gewährt werden, und die Ausgleichsbeträge, die von Frankreich bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern erhoben werden, für einige Erzeugnisse des Sektors pauschal festgesetzt.

Es hat sich gezeigt, daß bei Teilstücken ohne Knochen, gefroren, andere, der festgesetzte Betrag zu einer Verringerung der französischen Ausfuhren geführt hat und deshalb auch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Marktlage für dieses Erzeugnis als zu hoch erschien.

Es ist daher angebracht, die Subvention bei der Einfuhr und den Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr des genannten Erzeugnisses um 18,60 ffrs/100 kg Nettogewicht zu senken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 für das Erzeugnis der Tarifnummer 02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) vorgesehene Subventions- und Ausgleichsbetrag wird auf 49,45 ffrs/100 kg Nettogewicht verringert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 287 vom 15. 11. 1969, S. 28.